



Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**
und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**

1.

Satzung

DRTV

Stand: 03. November 2018

Änderungen in 2018 sind rot dargestellt

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Abschnitt</u>	<u>I N H A L T</u>	<u>Blatt</u>
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
	§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV	3
	§ 3 Aufgaben des DRTV	3
	§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder	4
	§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
II.	Mitgliedschaft	5
	§ 6 Mitglieder	5
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
	§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit	6
	§ 10 Ehrenmitglieder	7
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
	§ 11 Rechte der Mitglieder	8
	§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
IV.	Haushalt und Finanzen	9
	§ 13 Kassenführung	9
	§ 14 Beiträge und Einnahmen	9
V.	Die Organe des DRTV	10
	§ 15 Organe des DRTV	10
	§ 16 Der Verbandstag	10
	§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages	10
	§ 18 Stimmrecht	10
	§ 19 Aufgaben des Verbandstages	11
	§ 20 Abstimmung und Wahlen	11
	§ 21 Anträge	12
	§ 22 Außerordentlicher Verbandstag	12
	§ 23 Das Präsidium	13
	§ 24 Die Fachtagung	14
	§ 25 Die Bundesfachausschüsse	14
	§ 26 Der Rechtsausschuss	15
VI.	Weitere Bestimmungen	15
	§ 27 Protokolle	15
	§ 28 Ehrungen	16
	§ 29 Wählbarkeit	16
	§ 30 Satzungsänderungen	16
	§ 31 Auflösung des DRTV	17
	§ 32 Schlussbestimmung	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen DEUTSCHER RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (Abkürzung: DRTV). Der Sitz des Vereins ist Frankfurt. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV

Der DRTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rasenkraftsports und des Tauziehens.

Der DRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der DRTV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

Der DRTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des DRTV

Der DRTV fördert und unterstützt seine Vereine und Verbände in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern, soweit sie nicht von den Landesverbänden wahrgenommen wird.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Bekämpfung und Ahndung des Dopings sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
4. Den deutschen Rasenkraftsport und das Tauziehen im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes, zu regeln.
5. Für alle, den Rasenkraftsport und das Tauziehen treibenden Mitgliedsverbänden und Vereinen, eine einheitliche Regelauslegung zu gewährleisten.

6. Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Das Nähere regelt die Wettkampfordnung (WKO).
7. Schulung der Spitzenkönner.
8. Der DRTV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der DRTV wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Anstehende Auslagen werden den Mitgliedern im Rahmen der Finanzordnung ersetzt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DRTV regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Auf der Grundlage dieser Satzung gibt sich der DRTV folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung für das Präsidium;
 - Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse;
 - Finanzordnung;
 - Gebührenordnung;
 - Geschäftsordnung für die Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen;
 - Reisekostenordnung;
 - Jugendordnung;
 - Rechts- und Strafordnung;
 - Anti-Doping-Ordnung (ADO)
 - Wettkampfordnung für die Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen;
 - Kampfrichter- und Kampfrichterausbildungsordnung für die Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen;
 - Ehrungsordnung.
2. Diese Ordnungen werden von den nach dieser Satzung zuständigen Organen verabschiedet und sind anschließend für alle Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - Landesverbände, die sowohl Rasenkraftsport als auch Tauziehen betreibende Vereine aufnehmen und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes sind;
 - Vereine, die Rasenkraftsport und/oder Tauziehen betreiben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes sind;
 - gewählte Mitglieder des Präsidiums und der Bundesfachausschüsse.
2. Als außerordentliche Mitglieder werden Landesverbände geführt, die nur Rasenkraftsport, oder nur Tauziehen betreibende Vereine aufnehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass die Vertreter dieser Landesverbände beim Verbandstag und bei den Fachtagungen kein Stimmrecht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim DRTV schriftlich zu beantragen. Vereine beantragen ihre Mitgliedschaft über ihren Landesverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Eingangs bei der DRTV-Geschäftsstelle, zu erfolgen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium gegeben. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheids zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DRTV erlischt
 - durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
2. Löst sich ein Verein oder ein Landesverband auf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in welchem dem DRTV die Auflösung mitgeteilt wird.

3. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich bis zum 30. September (Poststempel) der DRTV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
4. Scheidet ein Landesverband aus, so kann an seiner Stelle für das betreffende Gebiet ein neuer Verband aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandstag.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Rechtsausschusses des DRTV durch Beschluss des Präsidiums. Ausschließungsgründe sind:
 - Handlungen, die sich gegen den DRTV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des DRTV;
 - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRTV.Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat der Verbandstag angerufen werden.

§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im DRTV erstreckt sich dessen Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit auf die beigetretenen Landesverbände und Vereine sowie auf die Einzelmitglieder der Vereine.

Die beigetretenen Vereine übertragen insoweit ihre Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit über ihre Einzelmitglieder auf den DRTV.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können sich Verfahren auch gegen Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal erstrecken, die nicht Einzelmitglieder des DRTV sind.
2. Gegen Mitglieder des DRTV (Landesverbände und Vereine), gegen Amtsträger des DRTV oder seiner Mitglieder, sowie nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 gegen Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine können folgende Strafmaßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis;
 - b. Geldbuße bis zu 2.500,00 € gegen Landesverbände, Vereine und Einzelpersonen.
 - c. Wettkampfsperre
 - bis zur Dauer von 1 Kalenderjahr,
 - bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung sind die dort vorgegebenen Strafmaße verbindlich.

- d. Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des DRTV (z.B. Trainingslager, nicht jedoch vom Verbandstag), und von der Benützung von Einrichtungen des DRTV bis zur Dauer von 1 Jahr.
 - e. Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des DRTV und/oder dessen Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich des DRTV und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des DRTV unterwirft.
 - f. Befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im DRTV oder in einem angeschlossenen Landesverband.
 - g. Ausschluss auf Dauer aus dem Verband.
 - h. Auferlegung von Gebühren sowie notwendige Kosten und Auslagen eines Verfahrens.
3. Voraussetzungen für die Verhängung von Strafmaßnahmen ist der Nachweis, dass der Betroffene
- a. gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des DRTV trotz Abmahnung oder
 - b. gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens gröblich verstoßen oder
 - c. gegen die Anti-Doping-Ordnung verstoßen oder
 - d. das Ansehen des DRTV oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt
- hat.
4. Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses bzw. eine durch die Einleitung eines Verfahrens gegen Anti-Doping-Vorschriften bedingte Suspendierung durch die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution, kann unter Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Ausschuss des ordentlichen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden.
5. Weitere Einzelheiten regeln die Rechts- und Strafordnung und die Anti-Doping-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 10 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder (ohne Ehrenpräsidenten) ist auf sechs beschränkt. Ehrenmitglieder werden auf eigene Kosten zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort - ebenso wie Ehrenpräsidenten - Stimmrecht. Im Präsidium haben Ehrenpräsidenten eine beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle, die mit dem Rasenkraftsport und dem Tauziehen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht der DRTV zuständig ist.
2. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des DRTV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Ordentliche Mitglieder können Anträge an den Verbandstag stellen, wobei Vereine ihre Anträge ihrem Landesverband parallel zur Kenntnis geben müssen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des DRTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen auf Anforderung stets Angaben jeder Art aus ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen;
3. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete jede Veränderung im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen mitzuteilen;
4. beauftragte Vertreter des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse an ihren Verbandstagen bzw. Vereinsversammlungen sowie Sportveranstaltungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
5. ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen;
6. keine Vereine bzw. deren Mitglieder am Sportgeschehen teilnehmen zu lassen, wenn
 - 6.1 die Mitglieder nicht im Besitz des DRTV-Startpasses und einer gültigen Startberechtigung (Jahresstartgebühr wurde entrichtet) sind;
 - 6.2 der Verein seine Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr nicht abgegeben hat. Den Abgabetermin setzt die Geschäftsstelle fest;
 - 6.3 der Verein seinen DRTV-Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere Forderungen des DRTV noch offenstehen (beispielsweise Überziehung der Zahlungsfrist bei Rechnungen). Dies gilt ebenso für die Landesverbände.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 13 Kassenführung

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Ebenso ist in den Bundesfachausschüssen zu verfahren. Mittel des Bundes sind gesondert auszuweisen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Fachgebiete müssen in diese Jahresrechnungen einfließen.

Die von den Fachtagungen gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Weitere Einzelheiten regelt die DRTV-Finanzordnung.

§ 14 Beiträge und Einnahmen

Der DRTV erhebt Beiträge und erzielt Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag.

Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

V. Die Organe des DRTV

§ 15 Die Organe des DRTV sind

1. der Verbandstag;
2. das Präsidium;
3. die Fachtagungen;
4. die Bundesfachausschüsse.
5. der Rechtsausschuss

§ 16 Der Verbandstag

Der DRTV tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einem Verbandstag zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vize-Präsidenten. Die Einberufung erfolgt schriftlich (möglich sind Brief, E-Mail oder Veröffentlichung in der Verbandszeitung, sofern sie Pflichtexemplar ist) durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung. Nach Möglichkeit soll die Einladung auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet veröffentlicht werden.

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 22 BGB. Der Verbandstag ist öffentlich, wenn das Präsidium nicht anders beschließt. Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Präsidium;
2. den gewählten Mitgliedern der Bundesfachausschüsse;
3. den Vorsitzenden, bzw. deren Vertreter der Landesverbände;
4. den Delegierten der Landesverbände;
5. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.

§ 18 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

1. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
2. Jedes gewählte Mitglied eines Bundesfachausschusses hat eine Stimme.
3. Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
4. Jeder Vorsitzende eines Landesverbandes, der ordentliches Mitglied ist, bzw. sein Vertreter, hat eine Stimme.

5. Jeder Landesverband erhält für je angefangene 150 Mitglieder über 18 Jahre (Grundlage ist die letzte Bestandserhebung) eine Stimme.

Vereine, die keinen Landesverbänden - oder Landesverbände, die außerordentliche Mitglieder sind - angehören, können vom Präsidium zu fiktiven Landesverbänden zusammengefasst werden. Maßgeblich dafür sind die Grenzen der Landessportbünde, bzw. Landessportverbände.

Delegiertenstimmen sind innerhalb des eigenen Landesverbandes übertragbar. Ein Delegierter darf aber maximal nur zwei Stimmen abgeben. Mitglieder des Präsidiums und der Bundesfachausschüsse sowie die Landesvorsitzenden oder ihre Vertreter dürfen zusätzlich zu ihrer persönlichen Stimme eine Stimme als Delegierter abgeben.

Die Delegierten sind namentlich zu erfassen.

Stimmrecht haben nur die Vertreter und Delegierten der Landesverbände, die ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DRTV nachgekommen sind.

Mitglieder des Präsidiums können an Wahlen zum Präsidium nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesverbandes sind.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachgebiete, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses;
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses;
3. Neuwahlen;
4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
5. Änderung der Satzung;
6. Genehmigung und Änderung der Ordnungen nach § 5 dieser Satzung;
7. Entscheidung und Beratung wichtiger Fragen des Verbandes;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.

Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Landesverbände beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Anträge

Anträge an den Verbandstag können gestellt werden durch

- a) die ordentlichen Mitglieder, wobei Vereine ihre Anträge parallel ihrem Landesverband zur Kenntnis geben müssen;
- b) den Jugendausschuss;
- c) die Bundesfachausschüsse;
- d) die Fachtagungen;
- e) das Präsidium.

Die Anträge der Gruppen a) bis c) müssen vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag sind alle eingegangenen Anträge den Landesverbänden, den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn $1/3$ der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern oder eine Fachtagung dies beschließt.

§ 23 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten;
 2. dem Vizepräsidenten (ständiger Vertreter des Präsidenten),
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Vizepräsidenten für Gleichstellung;
 5. dem Vizepräsidenten für Jugendfragen;
 6. dem Vizepräsidenten für den Sportbereich Rasenkraftsport;
 7. dem Vizepräsidenten für den Sportbereich Tauziehen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident und der Schatzmeister dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
3. Die Wahl der im ersten Absatz unter der laufenden Nummer 1 - 4 aufgeführten Präsidiumsmitglieder erfolgt auf vier Jahre; sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder (Abs. 1 lfd. Nr. 1 - 4), ist das Präsidium berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Beim Ausscheiden eines entsandten Präsidiumsmitgliedes (lfd. Nr. 5 – 7) schlägt das entsendende Gremium einen Nachfolger vor, der durch das Präsidium bestätigt werden muss.
5. Der Vizepräsident für Jugendfragen ist gleichzeitig Vorsitzender der Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ). Er wird durch die Vollversammlung der DRTJ nach der Jugendordnung gewählt.
6. Der Vizepräsident für den Fachbereich Rasenkraftsport ist gleichzeitig Vorsitzender des Fachgebietes Rasenkraftsport. Er wird auf der Fachtagung Rasenkraftsport nach der Geschäftsordnung für die Fachgebiete gewählt.
7. Der Vizepräsident für den Fachbereich Tauziehen ist gleichzeitig Vorsitzender des Fachgebietes Tauziehen. Er wird auf der Fachtagung Tauziehen nach der Geschäftsordnung für die Fachgebiete gewählt.
8. Der Vorsitzende der DRTJ und die Vorsitzenden für die Fachgebiete Rasenkraftsport und Tauziehen werden mit ihrer Wahl durch die entsprechenden Wahlgremien automatisch zu Vizepräsidenten des DRTV. Haben die Wahlgremien in den letzten sechs Monaten vor dem Verbandstag aus irgendwelchen Gründen nicht getagt oder wurde kein Vorsitzender gewählt, so ist der Verbandstag berechtigt, die entsprechenden Vizepräsidenten zu wählen, die dann auch automatisch Vorsitzende der ihnen nachgeordneten Gremien sind. Bei einer solchen Wahl haben die Landesjugendwarte für die Wahl des Vizepräsidenten für Jugendfragen das Vorschlagsrecht.

9. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.
10. Die im ersten Absatz unter 5 - 7 aufgeführten Personen können sich im Falle ihrer Verhinderung bei Präsidiumssitzungen durch ihre gewählten Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen.
11. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten formlos einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
12. Das Präsidium kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Präsidiumsmitgliedern geleitet werden.
13. Das Präsidium beruft einen Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DRTV zentral wahrnimmt.
14. Das Präsidium übt das Gnadenrecht aus.

§ 24 Die Fachtagung

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DRTV effektiver zu machen, werden zwei Fachgebiete für Rasenkraftsport und Tauziehen gebildet. Alle sporttechnischen und finanziellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzliche Bedeutung sind, von den Fachgebieten unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbständig geregelt werden.

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachtagung, die auch den Bundesfachausschuss wählt, sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt. Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Verbandstag geändert werden.

§ 25 Die Bundesfachausschüsse

Den Fachtagungen nachgeordnet sind die Bundesfachausschüsse für Rasenkraftsport bzw. Tauziehen. Sie sind das ausführende Organ der Fachgebiete. Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt.

§ 26 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss setzt sich grundsätzlich aus fünf Personen zusammen:

1. Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der vom Verbandstag gewählt wird und der nicht dem Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören darf. Er sollte juristisch vorgebildet sein.
2. Den beiden Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Fachgebiete, sofern sie nicht in dem anhängigen Verfahren an einer förmlichen Entscheidung mitgewirkt haben.
3. Zwei Beisitzern. Diese werden von den Landesverbänden mit den meisten Mitgliedern gestellt (Stichtag: Bestandserhebung vor dem letzten Verbandstag). Ist ein Beisitzer befangen, weil eine Angelegenheit behandelt wird, an der sein Landesverband oder juristische oder natürliche Personen aus seinem Landesverband beteiligt sind, rückt automatisch ein Beisitzer aus dem nächst größeren Landesverband nach.

Die Beisitzer werden von ihren Landesverbänden nominiert; sie sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein.

Besteht der Rechtsausschuss wegen Befangenheit eines Vorsitzenden eines Rechtsausschusses der Fachgebiete aus nur vier Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Zusammensetzung des Rechtsausschusses können sich bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung abweichende Regelungen ergeben (siehe die Anti-Doping-Ordnung sowie die Rechts- und Strafordnung des DRTV).

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berät das Präsidium in Rechtsfragen.

Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des DRTV (vergl. § 9 Abs. 4), gegebenenfalls in Verbindung mit der Anti-Doping-Ordnung des DRTV.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 27 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse des Verbandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

§ 28 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um den Rasenkraftsport und das Tauziehen verdient gemacht haben. Die Ehrungen können auf Vorschlag des Landesverbandes, des Präsidiums oder des Bundesfachausschusses vorgenommen werden.

§ 29 Wählbarkeit

Aktives und passives Wahlrecht innerhalb des DRTV haben alle das 18. Lebensjahr vollendete Mitglieder eines dem DRTV angeschlossenen Vereins, sofern die Voraussetzungen nach § 12, 6.2 und 6.3 erfüllt sind.

Das passive Wahlrecht wird für die Präsidiumsmitglieder insofern eingeschränkt, dass diese zusätzlich das uneingeschränkte aktive Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen müssen.

Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

§ 30 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Für Änderungen der Satzung und seiner Nebenordnungen (siehe § 5), die im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Regelwerk der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtungen dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium des DRTV zuständig.

Dies gilt auch für die Fortschreibung von WADA-Code und NADA-Code sowie die Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtungen des DRTV gegenüber der NADA begründet.

Das Präsidium entscheidet über solche Satzungsänderungen mit der

für Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung vorgesehenen Mehrheit (siehe § 30 Abs. 1) soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

Die Ladungsfristen können auf das gesetzliche Mindestmaß (eine Woche entsprechend § 46 Abs. 1 GmbHG bzw. § 51 Abs. 1 GenG) für Satzungsänderungen reduziert werden. Die Satzungsänderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.

§ 31 Auflösung des DRTV

1. Der DRTV kann nur durch einen Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Der Beschlussantrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung, die sechs Wochen vor dem Verbandstag zu versenden ist, aufgeführt sein.
2. Zur Gültigkeit des Auslösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DRTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRTV an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 32 Schlussbestimmung

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.

Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

Inkrafttreten

Die Satzung des DRTV wurde 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Letzte Änderung am 03.11.2018

Erklärung des DRTV zur sexualisierten Gewalt im Sport

1. Präambel – Positionierung und Verankerung

In Anbetracht der Verantwortung unseres Verbandes DRTV für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger/innen beschließt der Verbandstag des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. auf seiner Sitzung am 03.11.2018 in Waiblingen das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern und in seiner Satzung zu verankern.

2. Ansprechpartner/innen

Das Präsidium des DRTV benennt als Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt die Gleichstellungsbeauftragten des Präsidiums und der Fachgebiete. Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden mindestens auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

3. Eignung von Mitarbeiter/innen

Selbstverpflichtungserklärung

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes DRTV, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) zu unterzeichnen.

Erweitertes Führungszeugnis

Bei Haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Verbandes Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des Verbandes

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DRTV, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert.

5. Satzung und Ordnungen

Präventionskonzept

Der Verband DRTV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Diese Erklärung wurde ergänzend zum § 3.8. auf dem Verbandstag des DRTV am 03.11.2018 einstimmig verabschiedet.